



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Sekundarstufe II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Dr. Barbara Leidinger

Zimmer R. 228

Tel. +49 421 361 6723
Fax +49 421 496 6723

E-Mail: barbara.leidinger@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
21-4

Bremen, 23.05.2024

Mitteilung Nr. 133/2024

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife hier: präzisierende Hinweise zu Zeugniseinträgen

Sehr geehrte Schulleitungen,

hinsichtlich der Zeugnisse für die Allgemeine Hochschulreife beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Fächerbezeichnungen

Die im Land geltenden Fächerbezeichnungen finden sich samt Schreibweisen und Abkürzungen in Anlage 1 der *Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)*, siehe unten. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung, die diese nach inhaltlicher und formaler Prüfung des beantragten Unterrichtsfaches erteilt. Für die Beruflichen Gymnasien gelten darüber hinaus gemäß § 4 Absatz 1 der *Verordnung über das Berufliche Gymnasium* die Fächerbezeichnungen der Anlagen 1 bis 5.

Bitte tragen Sie die Fächerbezeichnungen ordnungsgemäß auf den Zeugnissen ein.



Verzeichnis der Fächer (außer Sport) nach Aufgabenfeldern (Anlage 1 GyO-VO)

Aufgabenfeld I		Aufgabenfeld II		Aufgabenfeld III	
DEU	Deutsch	GEG	Geographie	MAT	Mathematik
ENG	Englisch	GES	Geschichte	Naturwissenschaftliche Fächer:	
FRZ	Französisch	PAE	Pädagogik	BIO	Biologie
SPA	Spanisch	PHI	Philosophie	CHE	Chemie
LAT	Latein	POL	Politik	PHY	Physik
GRI	Griechisch	PSY	Psychologie		
PON	Polnisch	REC	Rechtskunde		
RUS	Russisch	REL	Religion		
TUE	Türkisch	SOZ	Soziologie	INF	Informatik
ITA	Italienisch	WIR	Wirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre)		
CHI	Chinesisch				
JAP	Japanisch				
KUN	Kunst				
MUS	Musik				
DAR	Darstellendes Spiel (Grundkurs)				

Im Fach Sport wird auf dem Abiturzeugnis nur die Kursart, ob Leistungs- oder Grundkurs, berücksichtigt und - falls Sport geprüft wird - die Eintragung als Prüfungsfach getätigt. Die nach § 13 Absatz 3 und 4 GyO-VO erforderliche Sporttheorie für den Leistungskurs und den Grundkurs im vierten Prüfungsfach ist Teil des Faches und wird nicht separat ausgewiesen. Auch werden die unterschiedlichen Sportarten, die im Verzeichnis der Bewegungsfelder in Anlage 3 GyO-VO systematisch gebündelt sind, auf den Zeugnissen nicht aufgeführt.

Unterrichtsfächer, die bilingual unterrichtet werden, erhalten den Zusatz „*bilingual*“; z. B. *Geschichte bilingual*. Unter der Rubrik Bemerkungen erfolgt dann der Hinweis, in welcher Sprache das Fach unterrichtet wurde: „*Das Fach Geschichte wurde auch in englischer Sprache unterrichtet.*“ Bitte nehmen Sie die entsprechenden Eintragungen für bilinguale Fächer vor.

Bei den Fremdsprachen wird auf dem Abiturzeugnis nicht zwischen *fortgesetzter* oder *neu aufgenommener Fremdsprache* differenziert. Diese Unterscheidung ergibt sich aus der Dokumentation der Jahrgangsstufen, in denen der jeweilige Fremdsprachenunterricht besucht wurde. Im Falle von Latein und Griechisch erfolgt am selben Ort der Eintrag der individuell erreichten Zertifikatsstufe: *Kleines Latinum*, *Latinum*, *Großes Latinum* und/oder *Graecum* gemäß den *Richtlinien über den schulischen Erwerb besonderer Abschlüsse in Latein und Griechisch* vom 01.08.2007. Die dazugehörige Zeugnissbemerkung erfolgt automatisiert.

Vermerk ausgefallen – Kürzel „af“

Der in den Corona-Jahren nicht unterrichtete Sportpraxis-Kurs wurde auf dem Abiturzeugnis ausnahmsweise mit dem Vermerk „ausgefallen“, abgekürzt durch „af“, gekennzeichnet. Diese pandemiebedingte Lösung (Mitteilung Nr. 170/2020 und Nr. 171/2021) kann gemäß § 21 Absatz

2 *Zeugnisverordnung* regulär nicht verwendet werden – auch nicht für andere Fächer. Begründet ist diese Nicht-Möglichkeit in der einzuhaltenden Belegungs- und Einbringungsverpflichtung der Schüler:innen für die Gesamtqualifikation des Abiturs. Der seinerzeit im Fußnotenbereich unterhalb der Notentabelle eingetragene Hinweis auf dem Abiturzeugnis entfällt.

Ausweisung des GER

Seit dem Abitur 2021 wird gemäß § 19 Absatz 2 der *Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)* das am Ende der Qualifikationsphase erreichte Niveau in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) ausgewiesen, vorausgesetzt, dass in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5,0 Punkte erreicht wurden. Die Ausweisung des GER-Niveaus erfolgt nach Eintrag ins Schülerverzeichnis automatisch auf dem Abiturzeugnis. Da diese gemäß der *KMK-Oberstufenvereinbarung* nur am Ende der Q 2/2 erfolgt, wurde die Formulierung der Fußnote präzisiert: ³⁾ *Erreichtes Niveau der fortgesetzten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ GER für die bis zum Ende der Q 2/2 belegte Fremdsprache.*

LRS-Bemerkung

Die seit 2017 standardisierte Formulierung des Notenschutzes bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist infolge des BVerfG-Urteils vom 22. November 2023 in den bestehenden Varianten überarbeitet und für die Zeugnisse, darunter das der Allgemeinen Hochschulreife, neu formuliert worden. Die Varianten sind im SVZ unter dem Reiter „Zeugnis/Laufbahn“ im Bereich „Zeugnisbemerkungen“ > „aus Verzeichnis auswählen“ zu finden.

LSRa Der Anteil des Rechtschreibens wurde bei der Bildung der Noten nicht berücksichtigt.

LSRb Der Anteil des Lesens und Rechtschreibens wurde bei der Bildung der Noten nicht berücksichtigt.

LSRc Der Anteil des Lesens und Rechtschreibens wurde bei der Bildung der Noten in den fremdsprachlichen Fächern nicht berücksichtigt.

LSRd Der Anteil des Rechtschreibens wurde bei der Bildung der Noten in den fremdsprachlichen Fächern nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Barbara Leidinger